

**Richter am Bundesgerichtshof**

*Stellungnahme zum*

- *Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit nicht genehmigter Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr (BT-Drucks. 18/10145)*
- *zum Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (Ausschussdrucksache 18 (6)360)*
- *zum Antrag BT-Drucks. 18/12558*

**I. zu § 315d Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB-E::**

Gegen die geplante Regelung in § 315d Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB-E, durch die die Teilnahme an und die Veranstaltung von nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen im Straßenverkehr unter Strafe gestellt werden soll, bestehen im Wesentlichen keine Bedenken. Dazu im Einzelnen:

1. Dabei kann insbesondere der Begriff des Kraftfahrzeugrennens im Straßenverkehr als hinreichend geklärt angesehen werden. Nach der im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 29 StVO), im Verwaltungsrecht und im zivilrechtlichen Haftungsrecht im Wesentlichen übereinstimmenden Definition sind Kraftfahrzeugrennen Wettbewerbe oder Teile eines Wettbewerbs zur Ermittlung eines Siegers, ohne Rücksicht auf die Länge der gefahrenen Strecke, bei denen die Höchstgeschwindigkeit zumindest mit bestimmend ist (vgl. dazu nur BVerwG, Urteil vom 13. März 1997 – 3 C 2/97, BVerwGE 104, 154, Tz. 25; BGH, Urteil vom 1. April 2003 – VI ZR 321/02, BGHZ 154, 316, Tz. 28, beide unter Bezugnahme auf § 29 StVO bzw. § 2 b AKB). Dass unter diese Begriffsbestimmung nicht nur organisierte, geplante und zwischen den Beteiligten zuvor verabredete Rennen gehören, sondern auch solche Rennen, die stillschweigend verabredet werden oder auf einem spontanen Entschluss beruhen, ist in der bisherigen Rechtsprechung ebenfalls hinreichend

geklärt (vgl. nur OLG Hamm, Urteil vom 12. Mai 1997 – 13 U 198/96, NZV 1997, 515, OLG Jena, Beschluss vom 6. September 2004 – 1 Ss139/94, DAR 2005, 43; OLG Bamberg, Beschluss vom 29. November 2010 – 3 Ss OWi 1756/10, DAR 2011, 93; OLG Hamm, Beschluss vom 5. März 2013 – III-1 RBs 24/13, NZV 2013, 403).

2. Entsprechendes gilt für die Regelung in § 315d Abs. 2 StGB-E, die erkennbar dem Tatbestandsaufbau von § 315c StGB in seiner geltenden Fassung nachgebildet ist. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch der Hinweis notwendig, dass in der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Verurteilung wegen einer Straßenverkehrsgefährdung die tatrichterliche Feststellung einer konkreten Gefährdung der jeweils bezeichneten Rechtsgüter (Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert) erfordert. Diese Anforderungen dürften auch für die geplante Vorschrift gelten. Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 315d Abs. 2 StGB-E ist danach, dass die dort genannte Tathandlung, also die Teilnahme an einem nicht genehmigten Kraftfahrzeugrennen, über die ihr innewohnende latente Gefährlichkeit hinaus im Hinblick auf einen bestimmten Vorgang in eine kritische Verkehrssituation geführt hat, in der die Sicherheit einer bestimmten Person oder Sache so stark beeinträchtigt war, dass es – so die Formulierung der Rechtsprechung – nur noch vom Zufall abhängt, ob das Rechtsgut verletzt wird oder nicht (st. Rspr.; vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 27. April 2017 – 4 StR 61/17 m.w.N.). Die Feststellung der dafür erforderlichen Voraussetzungen bereitet in der Praxis nicht selten Schwierigkeiten, die kriminalpolitische Bedeutung der Vorschrift sollte daher nicht überschätzt werden.

3. Ähnliches gilt für die Erfolgsqualifikation in § 315d Abs. 3 StGB-E, in der ein gefahrspezifischer Zusammenhang zwischen der Tathandlung und der qualifizierten Folge zu fordern ist.

4. Soweit § 315f StGB-E die Einziehung der an einem solchen Rennen beteiligten Kraftfahrzeuge vorsieht, ist der Hinweis angebracht, dass eine solche Maßnahme, soweit sie Strafcharakter hat, bei der Festsetzung der Rechtsfolgen strafmildernd berücksichtigt werden muss und das betreffende Fahrzeug zum Zeitpunkt der Einziehung im Eigentum des Täters stehen muss.

## **II. Zu § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB-E in der Fassung der Änderungsanträge (Bekämpfung von „Raserei“)**

Gegen § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB-E, wonach mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft werden soll, wer als Kraftfahrzeugführer die zulässige Höchstgeschwindigkeit erheblich, grob verkehrswidrig und rücksichtslos überschreitet, um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen, bestehen in mehrfacher Hinsicht erhebliche und letztlich durchgreifende Bedenken. Dazu kann hier wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur im Überblick wie folgt Stellung genommen werden:

1. Die Regelung passt schon thematisch nicht zu § 315d Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB-E, in denen die Organisation von bzw. Teilnahme an illegalen Kraftfahrzeugrennen unter Strafe gestellt werden soll.

2. Die Tatbestandsvoraussetzung, wonach der Verkehrsteilnehmer die zulässige Höchstgeschwindigkeit „erheblich“ überschreiten muss, ist für sich genommen viel zu unbestimmt. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der ausdifferenzierten Regelungen in § 3 StVO in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen des Bußgeldkatalogs.

3. Welche eigenständige Bedeutung in diesem Zusammenhang die beiden weiteren Tatbestandsmerkmale „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“ haben soll, ist nicht erkennbar. Beide Merkmale finden in § 315c StGB Verwendung und haben dort ihren die Strafbarkeit eingrenzenden Sinn, weil sie an bestimmte Verhaltensweisen bzw. Verkehrssituationen anknüpfen (die sog. sieben Todsünden in § 315c Abs. 1 Nr. 2 StGB). In § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB-E dürfte beiden Merkmalen demgegenüber keine eigenständige Bedeutung zukommen: Tatbestandsvoraussetzung ist die erhebliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Diese liegt entweder vor, was, wie bereits ausgeführt, praktisch wegen der Unbestimmtheit kaum zu subsumieren ist, oder eben nicht.

4. Völlig ungeklärt ist auch das Verhältnis der Tatbestandsvoraussetzungen zu dem weiteren Merkmal „um eine besonders hohe Geschwindigkeit zu erreichen“. Dieses Merkmal entbehrt schon für sich genommen jeglicher berechenbarer Kontur

und begegnet daher ebenfalls von Verfassungs wegen durchgreifenden Bedenken. Zudem wird in der beabsichtigten Vorschrift insoweit kein Taterfolg bezeichnet, sondern offensichtlich ein Handlungsziel ("um ... zu"). Abgesehen von den erheblichen praktischen Beweisschwierigkeiten verhält sich die Vorschrift insoweit auch nicht zu dem – relativen – Verhältnis zwischen der erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung einerseits und dem Maßstab für die besonders hohe Geschwindigkeit andererseits.

5. Auch der Nachweis einer Straftat im Sinne von § 315d Abs. 2 StGB-E dürfte auf erhebliche praktische Schwierigkeiten stoßen.

6. Abschließend ist – und das gilt allgemein für den Bereich der Straßenverkehrsdelikte – darauf hinzuweisen, dass schon wegen der Strafdrohungen etwa in § 315d Abs. 1 StGB-E in solchen Fällen eine Anklage regelmäßig beim Strafrichter erfolgt. Möglichst einheitliche Auslegung der jeweiligen Straftatbestände wacht mithin nicht der Bundesgerichtshof. Vielmehr ist die Wahrung der Rechtseinheit insoweit den Oberlandesgerichten übertragen. Welche Folgen dies bei derart unbestimmten Tatbestandsmerkmalen für die Rechtspraxis hat, bedarf wohl keiner näheren Erläuterung. Den daraus notwendigerweise entstehenden Divergenzen kann auch im Vorlageverfahren nach § 121 Abs. 2 GVG nicht nachhaltig entgegengewirkt werden, dass überwiegend um tatsächliche Fragen des Einzelfalles und nicht um Rechtsfragen geht.